

Sonderbedingungen für die Kautionsversicherung

Artikel 1

Versichert ist

der Verlust von Kautionen infolge des Untergangs oder der Beschädigung von Charterbooten aus Grund der Ereignisse aus Artikel 4 dieser Bedingungen.

Artikel 2

Gesetzliche Grundlagen

Anwendung finden die Bestimmungen des kroatischen Seeversicherungsrechts und anderer kroatischer Gesetze.

Artikel 3

Geltungsbereich der Versicherung

Die Versicherung findet innerhalb des im Charter-Vertrag festgelegten geographischen Gebietes Anwendung.

Artikel 4

Umfang der Versicherung

Als versichert gilt die Zurückbehaltung von Kautionen für Charter-Yachten wegen Gefahren, denen die Charter-Yachten während der Versicherungsdauer ausgesetzt sind.

Im Falle des Untergangs oder der Beschädigung von Maschinen, Motoren, Getrieben, Batterien, Generatoren und Startern leistet der Versicherer nur, wenn sie durch

- einen Schiffsunfall (als Schiffsunfall gilt ein plötzliches, von außen einwirkendes Ereignis, das durch mechanische Krafteinwirkung unmittelbar zur Beschädigung der versicherten Gegenstände führt),
- Untergang (Versinken)
- Brand, Blitzeinschlag, Explosion
- Erdbeben, Beben des Meeresbodens, Vulkanausbruch oder andere Naturkatastrophen
- Diebstahl oder Raub verursacht wurden.

Artikel 5

Ausschlüsse

Unabhängig von der gewählten Form des Versicherungsschutzes ist folgende Ereignisse ausgeschlossen:

1. die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren, die unabhängig vom Kriegszustand aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen hervorgehen,
2. die Gefahren von Streik, Aussperrung, Aufstand, Plünderung, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen oder anderen Bürgerunruhen oder Sabotagen,
3. die Gefahren der Beschlagnahme, Konfiskation oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand,
4. die Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung,
5. die Gefahr der Unterschlagung,
6. die Gefahren, gegen die die Sachen des Charter-Unternehmens versichert sind, und für die im Vertrag kein Selbstbeteiligung festgelegt ist,
7. Schäden, die infolge einer unzureichenden Anzahl der Crew-Mitglieder, defekter Ausrüstung oder infolge der Fahruntüchtigkeit des versicherten Fahrzeugs eingetreten sind,
8. Schäden infolge von Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehlern; versichert sind jedoch im Umfang des gewählten Versicherungsschutzes der Verlust oder die Beschädigung der übrigen versicherten Sache als unmittelbare Folge dieser Mängel
9. Schäden infolge von Bearbeitung, normalen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Altern, Verschleiß, Baufällichkeit, Parasiten, Ratten, Mäuse u.ä.
10. Lackbeschädigungen und Kratzer.

11. Schäden, die infolge eines Verstoßes gegen Gesetze und niederrangige Vorschriften, eines Vorgehens entgegen den Anweisungen des Unternehmens-Fahrzeugführers, Unternehmens-Lagerhalters oder des Hafenamts sowie Schäden, die durch den Verstoß gegen gerichtliche oder andere behördliche Verbote oder deren Vollstreckung eingetreten sind,
12. Schäden infolge einer falschen Vertäuerung bzw. eines falschen Ankerns, des Stehens des Bootes ohne Crew vor der offenen Küste oder einer nicht ordnungsgemäßen Absicherung gegen Entwendung,
13. Schäden infolge der Unangemessenheit des Transportmittels bzw. des Verlade-Hilfsmittels,
14. Transportschäden, die durch eine unsachgemäße Verladung bzw. Befestigung oder andere unzureichende Absicherungen gegen Entwendung verursacht wurden, sofern diese Handlungen nicht vom Spediteur oder Fahrzeugführer vorgenommen wurden,
15. Schäden, die durch das Verschwinden, den Verlust, das Überbordfallen sowie einen einfachen Diebstahl von freien bzw. nicht gesicherten Sachen entstanden sind,
16. Schäden, die während der Benutzung des versicherten Wasserfahrzeugs zu anderen als Sport- und Vergnügungszwecken und – soweit nichts Anderes vereinbart – Schäden, die durch das Überlassen des Bootes an Dritte unter Zahlung einer Vergütung eingetreten sind,
17. Wertminderung,
18. alle Arten von mittelbaren Schäden.

Artikel 6

Eignung des Fahrzeugführers

Der Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass das Sportboot von einer ausreichend qualifizierten Person gefahren wird. Der Nachweis über die entsprechende Qualifikation ist dem Versicherer auf Wunsch vorzulegen. Der Qualifikationsnachweis gilt als geführt, wenn die Person, die das Boot fährt, dem Versicherer den Bootsführerschein vorgelegt hat, der gesetzlich in dem betreffenden Fahrtgebiet vorgeschrieben ist.

Artikel 7

Haftung

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte, die Person, die das Boot fährt, ein Crew-Mitglied oder einer der Passagiere auf dem versicherten Boot den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

Versichert sind Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Crew, des Versicherten-Kapitäns, eine Crew-Mitglieds oder des Steuermanns verursacht wurden, wenn sie während der Fahrt und dem Manövrieren des Bootes eingetreten sind.

Artikel 8

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der im Antrag angegebene Kautionsbetrag. Der im Antrag angegebene Kautionsbetrag muss mit der im Charter-Vertrag angeführten Höhe der Kautions übereinstimmen.

Artikel 9

Prämie

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Einmalprämie einschließlich der event. gesetzlichen Steuern auf Versicherungen auf das Konto der UNIQA osiguranja d.d. bei der Raiffeisenbank Austrija zu zahlen, unter Angabe des Zwecks "Kautions-Versicherung". Die Zahlung/Zahlungsanweisung hat vor Beginn des Charters zu erfolgen. Bei der Zahlung/Zahlungsanweisung ist der Name des Versicherungsnehmers anzugeben, wenn er nicht zugleich auch der Zahlungsleister ist.

2. Als Nachweis für die Versicherung gilt die Zahlungsbestätigung der Bank/Post, auf deren Grundlage der Versicherer die Polizza ausstellt.
3. Der Versicherer wird unvollständig oder falsch ausgefüllte Versicherungsanträge nicht annehmen. Gleiches gilt auch für falsch und nicht vollständig gezahlte Prämien.

Artikel 10

Gefahrenanzeige bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände bzw. die Umstände anzuzeigen, die ihm hätten bekannt sein müssen und die für die Einschätzung des Risikos von Bedeutung sind. Im Zweifelsfall gilt als wichtiger Umstand jener, nach dem der Versicherer ausdrücklich und in schriftlicher Form gefragt hat. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen des Versicherungsnehmer oder seines Bevollmächtigten ist der Versicherer berechtigt, die Auflösung des Vertrags oder die Zahlung der Differenz zur Prämie zu fordern, die der tatsächlichen Schwere des Risikos entspricht.

Artikel 11

Verpflichtungen im Schadensfall

1. Schadensanzeigen haben ausschließlich an die UNIQA osiguranje d.d. zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich nach Kenntnis von demselben anzuzeigen, jedoch spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Kenntnis vom Schaden und dafür Sorge zu tragen, dass der Schaden beseitigt bzw. verringert wird und Anweisungen von der UNIQA osiguranje erbitten und diese befolgen, sofern dies die Umstände zulassen.
3. Der Eigentümer des Charters ist verpflichtet, vor Beginn der Rückführung in den vorherigen Zustand dem Versicherer die Gelegenheit zu geben, den Schaden zu besichtigen und zu ermitteln. Weiterhin ist er verpflichtet, auf Antrag des Versicherers alle Auskünfte zu geben und Nachweise vorzulegen, die für die Ermittlung des Versicherungsfalls und den Umfang der Versicherungsleistung erforderlich sind.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer zum Nachweis des Schadens insbesondere folgende Dokumente zuzustellen.
 - Protokoll über den Hergang, die Ursache und die Höhe des Schadens
 - die Namen und Adressen aller Beteiligten und Zeugen
 - die Adresse der Polizeidirektion, die den Schaden vor Ort aufgenommen hat und die Aktennummer, unter der der Schaden dort geführt wird, bzw. des Hafenamtes
 - Nachweise über den Wert (z.B. Originalrechnungen)
 - die Schadensbewertung
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Schäden infolge von Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub unverzüglich bei der nächsten Polizeidirektion bzw. beim zuständigen Hafenamts zu melden, unter Angabe der beschädigten bzw. gestohlenen Sachen.
6. Sollte der Versicherungsnehmer gegen eine der Verpflichtungen aus diesen Bedingungen oder der Polizza verstoßen, ist der Versicherer gesetzlich berechtigt, von der Versicherungsleistung den Betrag des Schadens abzuziehen, den er dadurch erlitten hat.
7. Wenn der Versicherungsnehmer einen Schadensanspruch gegen einen Dritten hat, geht dieses Recht auf den Versicherer über, wenn dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden erstattet hat. Sollte der Versicherungsnehmer auf seinen Anspruch gegenüber Dritten oder auf sein Recht verzichten, das seinen Anspruch absichert, ist der Versicherer berechtigt, von der Versicherungsleistung den Betrag des Schadens, den er dadurch hatte, abzuziehen, aber nur wenn er aus diesen Ansprüchen einen Ersatz hätte bekommen können.

Artikel 12

Versicherungsleistung

Die zurückbehaltene Kautions wird erstattet, wenn die Rückzahlung der Kautions seitens des Eigentümers/Bootsvermieters entfällt. Die Versicherungsleistung ist in allen Fällen durch die Versicherungssumme begrenzt.

Artikel 13

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt pro Schadensfall 750,00 HRK.

Artikel 14

Vertragsdauer

Als Vertragsdauer gilt der im Antrag angeführte Charter-Zeitraum, wobei dieser auf höchstens 4 Wochen begrenzt ist.

Artikel 15

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind, sofern es für einen Fall keine gesetzlich vorgeschriebene ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichtes geben sollte, die Gerichte des Ortes zuständig, in dem der Sitz des Versicherers ist – und im Falle mehrerer Versicherer der Sitz des Versicherers, der in der Polizza als der federführende Versicherer angeführt ist.

Der Versicherer ist die UNIQA osiguranje d.d. HR - 10 000 Zagreb, Savska cesta 106.

Artikel 16

Zuständige

Aufsichtsbehörde

Kroatische Agentur für Finanzdienstleistungsaufsicht (HANFA), HR - 10 000 Zagreb, Bogovićeva 1a.

In Anwendung seit April 2006.

Anmerkung zum Kurs

Alle in einer Fremdwährung genannten Werte unterliegen dem Risiko der Kursänderung. Rechtsverbindlich sind nur die in Kuna ausgewiesenen Werte.

